

## **Rossewitz (Laage), Mecklenburg-Vorpommern, Namen der Opfer Hexenverfolgung**

Herzogtum Mecklenburg / protestantisch.  
Heute Ortsteil der Stadt Laage im Landkreis Rostock.  
Bundesland Mecklenburg-Vorpommern.

### ***In Rossewitz:***

***Insgesamt 6 Verfahren, betroffen 5 Frauen und 1 Mann.  
Eine Frau und der Mann starben auf dem Scheiterhaufen.***

- 1602 Hans Finckenwerder. verbrannt  
Der Beschuldigte wurde in Haft genommen und die Zeugen summarisch verhört.  
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock zuerst gütliches Verhör und bei fehlender Geständnisbereitschaft Schrecken mit der Folter.  
Beim Schrecken mit der Folter erfolgte Geständnis.  
Hans Finckenwerder wurde verbrannt.  
Hans Finckenwerder besagte seine Ehefrau und wurde mit ihr konfrontiert.  
Gerichtsherrin war Adelheid von Lewitzow – Witwe des Matthias von Vieregg zu Rossewitz (Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,1, S. 255 – 256, 256)
- 1602 die Frau des Hans Finckenwerder. Urteil unbekannt  
bis Sie wurde besagt von ihrem Ehemann und mit ihm konfrontiert.  
1604 Laut Urgicht (Geständnis) des Mannes und Zeugenaussagen bestand der Verdacht der Böterei (Raten, Besprechen, Gesundbeten) und der Teufelsbannung.  
In Haft genommen.  
Laut Belehrung Juristenfakultät Rostock vom 17. September 1603 zuerst gütliches Verhör unter Teilnahme Notar.  
In weiterer Belehrung stimmte Juristenfakultät Rostock der Anwendung der Folter zu.  
Das Urteil im Verfahren ist unbekannt.  
Gerichtsherrin war Adelheid von Lewitzow – Witwe des Matthias von Vieregg zu Rossewitz (Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,1, S. 256, 275 – 276, 287)
- 1609 Anna Stüve / oder Anneken Stuen. Haftentlassung  
bis Sie wurde von Chim Peters verklagt und inhaftiert.  
1610 Die Juristenfakultät Rostock verfügte in ihrer Belehrung das gütliche Verhör zu den Zeugenaussagen.  
Falls die Beschuldigte deren Aussagen abstritt, sollte sie mit den Zeugen konfrontiert werden.  
Bei fehlender Geständnisbereitschaft in der Konfrontation mit den Zeugen folgte als nächster Verfahrensschritt das Schrecken mit der Folter durch den Scharfrichter.  
Dabei war die Beschuldigte erneut zu den Zeugenaussagen zu befragen.  
Nach Vorlage der durch einen Notar protokollierten Antworten

der Beschuldigten musste erneute Belehrung eingeholt werden.  
Nach Erhalt des Protokolls mit den Aussagen beim Schrecken  
mit der Folter verfügte Juristenfakultät Rostock  
Entlassung aus der Haft auf Kautio oder Schwören Urfehde  
mit der Auflage der erneuten Inhaftierung bei Veränderung  
der Indizienlage.  
Gerichtsherr war Jacob von Vieregg zu Rossewitz  
(Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,1, S. 430 – 431, 472)

- 1615 Trine Rusch. Pranger,  
Rutenstreichen,  
Gebietsverweis  
Sie wurde aufgrund Bezeichnung Zauberei inhaftiert und  
legte ein gütliches Geständnis bzgl. Böterei  
(Raten, Besprechen, Gesundbeten) und Ehebruch mit  
dem Kuhhirten zu Reckenitz N. Schmit ab.  
Die Juristenfakultät Rostock verfügte das Schrecken  
mit der Folter.  
Falls dabei das Geständnis nicht erweitert wurde,  
das Urteil:  
Stellen an den Pranger, Streichen mit Ruten und Verweis  
aus dem Gebiet des Gerichtsherrn oder Landesverweis.  
Gerichtsherr war Jacob von Vieregg zu Rossewitz  
(Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,1, S. 554)
- 1621 Ilse Rademann. verbrannt  
Die Juristenfakultät Rostock verfügte aufgrund Anklagepunkten  
und Zeugenaussagen unter Eid in erster Belehrung:  
Schrecken der Beschuldigten mit der Folter.  
Der Gerichtsherr wandte trotzdem die Folter an, was von  
der Fakultät in zweiter Belehrung gerügt wurde.  
Die Beschuldigte hatte unter der Folter ein Geständnis abgelegt:  
Sie verleugnete Gott im Himmel, ergab sich dem Teufel,  
ging mit dem Teufel ein Verhältnis ein  
und missbrauchte die hochwürdigen Sakramente.  
Trotz Kritik hinsichtlich angewandter Folter verfügte die Fakultät  
bei freiwilliger Wiederholung des Geständnisses vor dem Gericht  
das Urteil:  
Tod auf dem Scheiterhaufen.  
Gerichtsherr war Jacob von Vieregg zu Rossewitz  
(Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,1, S. 609, 610)
- 1622 Anna Schmiedes. Haft, Flucht,  
erneute Haft,  
Schrecken mit der  
Folter,  
weiteres Schicksal  
unbekannt  
Sie wurde im Jahr 1621 von Ilse Rademann bis zu deren Tod  
besagt.  
Die Beschuldigte floh nach ihrer Verhaftung und konnte  
erst im Sommer 1622 wieder aufgegriffen werden.  
Die Juristenfakultät Greifswald verfügt das Schrecken  
der Inhaftierten durch den Scharfrichter.  
Falls die Frau kein Geständnis ablegte, war sie

nach Schwören Urfehde aus der Haft zu entlassen.  
Gerichtsherr war Jacob von Vieregg zu Rossewitz  
(Amt Güstrow).  
(Lorenz, Sönke: II,2, S. 264)

Quellen:

Lorenz, Sönke:  
Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II,1  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Rostocker Spruchakten von 1570 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

Lorenz, Sönke:  
Aktenversendung und Hexenprozess,  
Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultäten Rostock und Greifswald  
(1570/82-1630), II, 2  
Die Quellen, Die Hexenprozesse in den Greifswalder Spruchakten von 1582 bis 1630,  
Frankfurt am Main 1983

Recherchen von Gert Direske, Diplom-Jurist.  
Kirchstraße 11  
99897 Tambach-Dietharz  
Telefon: 036252 / 31974  
E-Mail: bdireske56@gmail.com